
XII. Leistfähe für den vaterländifchen Unterricht unter den Truppen.

Chef des Generalftabes des Feldheeres.
Nr. III b 11567/II.

Gr. S. Qu., 29. 7. 1917.

Nur für den Dienstgebrauch!

Im Anſchluß an die Verfügung Chef des Generalftabes des Feldheeres Nr. III b 11 450/II geh. vom 17. 7. 1917 Ziffer 4 und 5 übermittelte ich im folgenden auf Grund der Befprechung der Aufklärungs-Offiziere der Weftfront

Leistfähe für den vaterländifchen Unterricht unter den Truppen.

I. Bedeutung des vaterländifchen Unterrichts.

Das deutſche Heer iſt durch den Geiſt, der es befeht, feinen Feinden überlegen und feinen Verbündeten ein ſtarker Rückhalt.

Zu Beginn des Krieges war die Grundlage dafür Begeiſterung und in langer Friedensausbildung energiegelade Manneszuht. Die drei Kriegsjahre haben dieſe Grundlage verſchoben und erweitert. Verſtändliche Sehnuht nach Heimat, Familie und Beruf kann die Kampfenſchloffenheit lähmen und den Willen, bis zum endgültigen Sieg durchzuhalten, abſchleißen.

Die Länge des Krieges brachte auch in zunehmendem Maße für Heimat und Heer Entbehrungen und Opfer. Je mehr dieſe Laſten auf den Geiſt des Heeres drücken, um ſo mehr müſſen Überzeugung, Pflichtgefühl und klare Entſchloffenheit Grundlage der Kampftraft des Heeres werden.

Hierfür zu ſorgen, iſt Aufgabe des vaterländifchen Unterrichts unter den Truppen.

II. Organisation.

1. Die Zusammenfaſſung der bereits bei der Wehrzahl der Armeen geſchaffenen Einrichtungen für den vaterländifchen Unterricht unter den Truppen in eine einheitliche Organisation ſoll jene nicht binden, ſondern fördern und gewonnene Erfahrungen verallgemeinern.

Die Stimmung beim Heer und in der Heimat ſteht in Wechſelwirkung. Deſwegen muß der vaterländiſche Unterricht in der Heimat mit dem beim Heer in Übereinkimmung gebracht werden.

2. Die Armeekommandos, Generalgouvernements und Stellvertretenden Generalkommandos ſind dafür verantwortlich, daß der vaterländiſche Unterricht bei den ihnen unterſtellten Truppen erfolgt. Die Art des Unterrichts im einzelnen muß ihnen überlaſſen bleiben.

3. Die durch die Verfügung des Kriegsminiſteriums Nr. 3523/6 Mob. A vom 9. 7. 1917 als „Leiter der Aufklärungsſtätigkeit unter den Truppen“ aufgeſtellten Offiziere ſind die Bearbeiter und Ratgeber für den vaterländiſchen